

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Die deutschen Guthaben in der Schweiz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Die deutschen Guthaben in der Schweiz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 5, pp. 272-273

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131516>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Britische Meinungen zur Londoner Schuldenkonferenz

London, den 5. Mai 1952

Londoner Finanzkreise haben die Osterpause in den Verhandlungen über die deutschen Auslandsschulden dazu benutzt, ihre Ansichten mit den Vertretern der britischen Regierung abzustimmen. Die erste Phase der Schuldenkonferenz konnte natürlich keine definitiven Ergebnisse zeitigen. Man ist aber in London über das langsame Tempo der Verhandlungen enttäuscht und hätte es gern gesehen, wenn die deutschen Vertreter, die sich inoffiziellen Berichten zufolge hauptsächlich darauf beschränkten, die Ansichten der verschiedenen Gläubigerstaaten und -gruppen kennenzulernen, ihrerseits etwas mehr über deutsche Zahlungsvorschläge zu sagen gehabt hätten. Wenn die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, wird die Initiative auf deutscher Seite liegen; den Ansichten der Gläubiger müssen nun die Argumente des Schuldners entgegengesetzt werden — ein Verfahren, das psychologisch nicht unbedenklich ist, weil die Vertreter der Bundesrepublik ohnehin im Verdacht stehen, weniger an einer Bereinigung der Schuldenfrage als an einer Senkung der Gläubigeransprüche interessiert zu sein. Wären die deutschen Unterhändler in der Lage gewesen, von vornherein klare Vorschläge zu unterbreiten, so wäre vielleicht eine günstigere Atmosphäre geschaffen worden.

Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit

Die rasche Erholung der deutschen Produktion, Deutschlands Aktivsaldo in der Europäischen Zahlungs-Union und die befriedigten Berichte deutscher Wirtschaftsführer haben in Londoner Börsenkreisen den Eindruck erweckt, daß Deutschlands Zahlungsfähigkeit sehr viel größer sei, als Regierungssprecher in Bonn zugeben. Man ist deshalb ungehalten, wenn man — gewöhnlich gerüchweise — von deutschen Wünschen hört, die aufgelaufenen Zinsen völlig zu streichen, die Dollarklausel der Kali-Anleihe außer acht zu lassen und die alten Anleihen durch eine langfristige Neuemission zu ersetzen. Die günstigen Berichte hatten viele, vor allem auch spekulative Interessenten zu der Annahme verleitet, daß die Verhandlungen schon im Mai abgeschlossen und darüber hinaus Zahlungen an die Besitzer deutscher Schuldverschreibungen bald danach beginnen würden. Die scharfen Kursschwankungen deutscher Vorkriegswerte an der Londoner Börse sind hauptsächlich auf die Enttäuschung dieser spekulativen Elemente zurückzuführen, sollten aber als Barometer der in weiten Kreisen herrschenden Unzufriedenheit über den Verlauf der Verhandlungen nicht ignoriert werden.

Im Gegensatz zu Japan, das auch vor dem Kriege als der zahlungswilligere Schuldner galt und jetzt einen kleinen Teil seines Sterlingguthabens zugunsten von Anleihegläubigern im Sterlingbereich beiseitegestellt hat, ist nach Ansicht Londoner Beobachter von deutscher Seite bisher wenig geschehen, um die ausländischen Gläubiger von der deutschen Zahlungswilligkeit zu überzeugen. Das hat in London um so mehr überrascht, als Deutschlands Interesse an einer allseitig befriedigenden, langfristig tragbaren, Schuldenregelung keineswegs bezweifelt wird. Es handelt sich für Deutschland nicht nur darum, die Vertrauensatmosphäre für ausländische Kapitalinvestitionen herzustellen, sondern auch die Voraussetzungen für normale kurzfristige Handelsfinanzierung zu schaffen. Das ist ein Faktor, für den begreiflicherweise die interessierten Handelsbanken besonderes Verständnis zeigen. Ebenso wie amerikanische Großbanken sich bereits in größerem Umfang in die Finanzierung des japanischen Außenhandels eingeschaltet haben, wären auch die Banken anderer Gläubigerländer

durchaus bereit, eine ähnliche Funktion zugunsten der deutschen Einfuhr und Ausfuhr auszuüben, sobald die Vorkriegsschulden bereinigt sind.

Öffentliche und private Gläubigerinteressen

In dieser Hinsicht scheinen zwischen amtlichen und privaten Interessenten auf der Gläubigerseite gewisse Meinungsverschiedenheiten zu bestehen, die im übrigen im Interesse der einheitlichen Vertretung der Gläubigeransprüche nach Möglichkeit vermieden werden. Die an der Außenhandelsfinanzierung interessierten Kreise fürchten in Anbetracht des langsamen Fortschreitens der Verhandlungen, daß das notwendige Einverständnis aller vertretenen Regierungen kaum vor Sommer nächsten Jahres oder womöglich noch später erzielt werden kann. Sie würden ein begrenztes Abkommen, das ihnen eine baldige Wiederaufnahme freier Handelskreditoperationen ermöglichte, vorziehen. Amtliche Kreise verkennen die Zugkraft dieses Arguments nicht, haben aber bisher keinerlei Neigung gezeigt, von ihrer grundsätzlichen Forderung nach gleichzeitiger Regelung aller deutschen Vorkriegsschulden abzugehen, und befinden sich dabei in Übereinstimmung mit den meisten privaten Gläubigern.

Dabei verkennen sie nicht, daß der deutsche Außenhandel in Zukunft wahrscheinlich weit mehr als vor dem Kriege von der Kredithilfe aus der westlichen Welt abhängen wird. Sie erkennen die Tatsache an, daß eine weitere Ausdehnung des deutschen Außenhandels nach Lage der Dinge nur durch eine Intensivierung der Handelsbeziehungen mit den westlichen Ländern zu erzielen ist, daß die deutschen Gold- und Devisenreserven für eine stärkere Handelsbelebung nicht ausreichen und der Ergänzung durch ausländische Handelskredite bedürfen. Ausländische Kredithilfe für den deut-

schen Außenhandel wird als wirtschaftlich erwünscht bejaht, aber kann in größerem Umfang nur nach vorheriger Bereinigung der Vorkriegsschulden gewährt werden. Großbritannien kommt für absehbare Zeit als Kapitalquelle für Investitionen außerhalb des Sterlingbereichs nicht in Frage,

wäre aber bereit, der Tradition der Londoner City entsprechend sich an der kurz- und mittelfristigen Handelsfinanzierung für die deutsche Einfuhr und Ausfuhr zu beteiligen, wenn die notwendige Vertrauensbasis durch Bereinigung der deutschen Auslandsschulden geschaffen wird. (A.)

Die deutschen Guthaben in der Schweiz

Zürich, 7. Mai 1952

Nachdem das schweizerisch-alliierte Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 in seinem ersten Teile verhältnismäßig reibungslos und kurzfristig durchgeführt wurde, steht nun auch die Erledigung des zweiten Teiles dieses Abkommens in Aussicht. Wir erinnern, daß der erste Teil des Washingtoner Abkommens zur Hauptsache die Leistung einer Abgeltungszahlung der Schweiz an die Alliierten in Höhe von 250 Mill. sFr. ausmachte, womit Forderungen verschiedener kriegsführender Länder in Zusammenhang mit Goldentführungen bzw. Goldeinlagerungen der Besatzungsmacht bei Schweizer Banken aus der Welt geschafft wurden. Die Bereinigung aber des zweiten Vertragsteiles, die Liquidierung der in der Schweiz bei Kriegsende beschlagnahmten deutschen Guthaben in Höhe von rund 400 Mill. sFr. blieb Jahre hindurch hängen, weil über die Durchführungsmodalitäten dieser Liquidation zwischen den Alliierten und der Schweiz keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Vor einem Jahre nun kam endlich eine Einigung zwischen der Schweiz und den Alliierten zustande, die den Weg für die Ablösung der alliierten Interessen am Washingtoner Finanzabkommen freilegte und damit direkte Verständigungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz ermöglichte.

Pauschalablösung der alliierten Ansprüche

Die Pauschalablösung der alliierten Ansprüche und Interessen am Washingtoner Finanzabkommen ist auf eine Anregung der Bonner Bundesregierung zurückzuführen, der die Schweiz grundsätzlich zustimmte. In den deutsch-schweizerischen Verhandlungen, die letzten Dezember in Bern aufgenommen wurden und in diesem Frühjahr zu einem posi-

tiven Ergebnis führten, wurde unter Ausschluß der kleinen Vermögen bis zu 10 000 sFr. in Händen von fast 18 000 deutschen Gläubigern ein Ablösungsplan aufgestellt. Unter Zugrundelegung der erst zwischen der Schweiz und den Alliierten und dann zwischen Deutschland und den Alliierten ausgehandelten Ablösungssumme ergibt sich, daß von nunmehr 360 Mill. sFr. deutscher Vermögenswerte in der Schweiz 121,5 Mill. sFr. für die Ablösung der alliierten Ansprüche und Interessen aufzubringen sind. Das heißt, daß von jedem deutschen Vermögenswert in der Schweiz von über 10 000 sFr. ein Drittel für die Ablösungssumme in Fortfall kommt, um die restlichen zwei Drittel der Guthaben für die Gläubiger freibekommen zu können. Nachdem dieser Ablösungsplan der Bonner Bundesregierung von den Alliierten, das sind die Regierungen der USA., Großbritannien und Frankreich, die 17 in der Agence Interalliée de Réparation in Brüssel vertretenen weiteren Regierungen und die Hohe Alliierte Kommission in Deutschland, geprüft und gutgeheißen wurde, erhielten die Bundesregierungen in Bern und Bonn die Mitteilung, daß der vorläufige Plan zwischen der Schweiz und Westdeutschland vom Dezember 1951 als ein Abkommen anzusehen sei.

Um das Abkommen ohne Verzug durchführen und damit die alliierten Ansprüche aus dem Washingtoner Abkommen befriedigen und also beseitigen zu können, wird die Bonner Regierung sich die über den schweizerischen Bundesrat an die Alliierten abzuführenden 121,5 Mill. sFr. als einen Voranschuss von Schweizer Banken zur Verfügung stellen lassen. Was aber die — in jedem Falle — freiwillige Verzichtserklärung des deutschen Vermögensbesitzes in der Schweiz betrifft, sei

vermerkt, daß die Einbuße des Drittels ihm die zwei Drittel in Schweizer Franken zur absolut freien Verfügung sichert, während dem nicht verzichtenden Deutschen das Schweizer Guthaben in DM umgetauscht wird, sich aber für die Entschädigungsfestsetzung das Finanzministerium mit einer Reihe von Folgeerscheinungen einschaltet.

Gänzlich außerhalb des Abkommens stehen die deutschen Vermögen bis zu 10 000 sFr. Weitere Liquidationsbefreiungen sind vorgesehen für Doppelbürger. Personen, denen vom Hitler-Regime aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen die Staatsbürgerschaft genommen oder die sonst verfolgt wurden, ist eine Vorzugsbehandlung zugesichert. Juristischen Personen mit Sitz in Deutschland und Vermögen in der Schweiz sind gleichfalls wesentliche Erleichterungen eingeräumt worden. Ferner ist das gewerbliche Eigentum — Patente, Fabrik- und Handelsmarken u. dergl. mehr — aus dem neuen Abkommen herausgelassen worden. Nicht unter das neue Abkommen fallen Danziger, Sudetendeutsche und Deutschbalten, die seinerzeit zu deutschen Staatsbürgern gemacht worden sind, auch gilt das Abkommen nicht für Ostdeutschland. Und schließlich sind noch befreit von den Bestimmungen des Abkommens die Enklave Büsingen, das Tägermoos, die Grenzkraftwerke und die deutschen Sanatorien in der Schweiz.

Schweizer Verzicht auf den Liquidationserlös

Die Schweiz selber, die nach dem Washingtoner Abkommen — wie die Alliierten — 50 Prozent des Liquidationserlöses erhalten sollte, verzichtet nach dem neuen Abkommen auf jeden Anteil am Liquidationserlös. Diese Beteiligung am Liquidationserlös wurde in weiten Schweizer Kreisen als politisch und moralisch untragbar empfunden. Der Verzicht wirkt sich auf die Entschädigung der schweizerischen Kriegsoffer und Rückwanderer aus, denen „der Bundesrat, nicht rechtlich, aber moralisch, gewisse Versprechungen machte und ihnen in Aussicht stellte, sie sollten den vollen Erlös aus dem Abkommen von Washington erhalten“. Die deutsch-schweizerischen Verhand-

lungen zu diesem Punkte mit dem Vorschlage, aus der deutschen „Clearingsmilliarde“ eine Anzahlung von ca. 120 Millionen sFr. für erwähnte Entschädigungszwecke zu leisten, sind bis jetzt zu keinem Abschluß gelangt, weil die Devisenlage der Bundesrepublik und noch andere Gründe eine solche Zahlung in Devisen unmöglich machten und ein deutscher Gegenvorschlag wiederum für die Schweiz unannehmbar war. Der schweizerische Bundesrat hält weiterhin an der Zahlung aus der „Clearingmilliarde“ fest, womit für diesen Punkt der Liquidation des Abkommens von Washington bzw. der deutschen Guthaben in der Schweiz die Angelegenheit in die Londoner Konferenz zur Regelung der deutschen Auslandsschulden hineinmündet.

Gute Prognose

Überblickt man diese Entwicklung des Problems des deutschen Eigentums in der Schweiz und die bis auf eine Nebensache erreichte Verständigung, ist festzustellen, daß nach glücklicher Befriedigung der

alliierten Ansprüche und Interessen die deutsch-schweizerischen Verhandlungen verhältnismäßig schnell zu ihrem Ziele einer beiden Seiten gerecht werdenden Übereinkunft gelangen konnten. Seit langem herrscht der Wunsch zu einer Normalisierung der Verhältnisse mit Westdeutschland in der Schweiz und die Berner Bundesregierung trägt diesem Wunsche Rechnung, wofür nicht nur die Verhandlungen um die deutschen Vermögen in der Schweiz zeugen. Diese deutschen Vermögen in der Schweiz im nur möglichen Maße für den deutsch-

schweizerischen Gütertausch fruchtbar zu machen, ist der Grundgedanke ihrer Liquidation gewesen. Nimmt man zu dieser freundschaftlichen Verständigung um ein vor wenigen Jahren noch so gut wie unlösbar erscheinendes Problem die Reihe der jüngsten deutsch-schweizerischen Vereinbarungen zur Neubasierung des gegenseitigen Handels- und Zahlungsverkehrs, darf man den zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland mit Recht eine gute Prognose stellen. (Zi.)

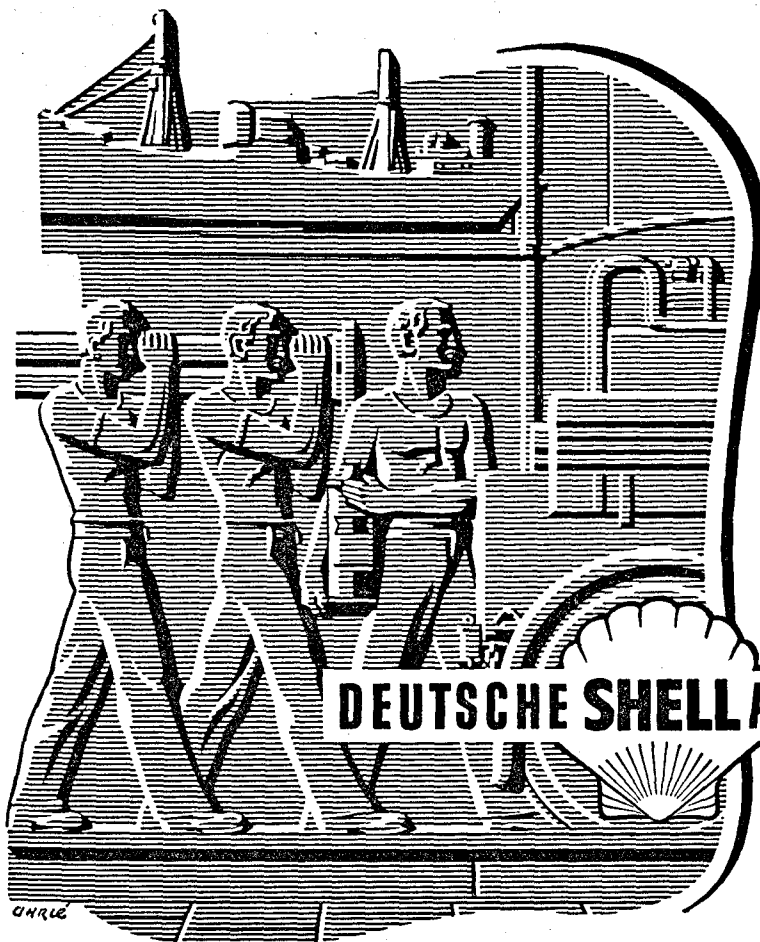
Osterreich und die Frage des deutschen Eigentums

Wien, den 8. Mai 1952

Die neue Phase in den Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag seit dem Vorstoß der Westmächte für ein sogenanntes Räumungsprotokoll hat auch den Fragenkomplex des deutschen Eigentums wieder in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Ein Vorschlag des österreichischen Wirtschaftsministers, die längst fällige

Entschädigung der Vorbesitzer der verstaatlichten Besitze in Angriff zu nehmen, hat ein Ubriges getan.

Schon seit längerer Zeit sind die Westmächte praktisch von der Basis des Potsdamer Übereinkommens abgerückt und haben damit einer ganzen Reihe von wichtigen Tatbeständen der europäischen Nachkriegsordnung die Rechtsgrundlage entzogen. Eine der folgenschwer-



DEUTSCHE SHELL AKTIENGESellschaft

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN: BERLIN • BREMEN • FRANKFURT/MAIN
DUSSELDORF • HAMBURG • HANNOVER • KÖLN • LUDWIGSHAFEN • MÜNCHEN
NÜRNBERG • STUTTGART

RAFFINERIEN IN: HAMBURG-GRASBROOK • HAMBURG-WILHELMSBURG
HAMBURG-HARBURG • MONHEIM • REISHOLZ

GROSSTANKLAGER, TANKLAGER UND SHELL-STATIONEN IN ALLEN
TEILEN DES BUNDESGBIETES.

sten Abmachungen von Potsdam war die Bestimmung über die Beschlagnahme des deutschen Eigentums in Österreich zu Wiedergutmachungszwecken ohne eine genaue Definierung des in Rede stehenden Begriffes. In Potsdam entstand die USIA, in Potsdam lag die Wurzel für die vielen fruchtlosen Auseinandersetzungen vermögensrechtlicher Natur bei den Staatsvertragsverhandlungen. Wenn die westlichen Alliierten jetzt plötzlich von Potsdam abrücken und die bedingungslose Übergabe des deutschen Eigentums an Österreich vorschlagen, würden die Russen in der Ostzone voraussichtlich eine versteifte Haltung einnehmen, in den Westzonen aber könnte möglicherweise an eine vorzeitige Übergabe in die Hand Österreichs gedacht werden. Damit wäre noch kein separates Abkommen mit den Westmächten getroffen, wohl aber ein Teilinhalt des Staatsvertrages für die Westzonen vorweggenommen.

Die österreichischen Entschädigungsansprüche

Die Regelung der Frage des deutschen Eigentums wird somit früher und später durch direkte Verhandlungen zwischen Deutschland und Österreich herbeigeführt werden müssen. Bisher haben sich die österreichischen Stellen auf Potsdam und auf die Vorschriften der Alliierten berufen. Die Argumentation wird möglicherweise schon in kurzer Zeit auf einer ganz anderen Basis geführt werden müssen. Das bedeutet nicht, daß der österreichische Standpunkt keine oder schwächere rechtliche Stützen hätte. Es bedeutet nur, daß Österreich seinen Standpunkt von jetzt an oder in allernächster Zeit selbst und mit eigenen Argumenten wird verfechten müssen. Nach dem bisherigen Staatsvertragsentwurf hätte Österreich grundsätzlich auf die Erhebung größerer Ansprüche gegen Deutschland verzichten sollen. Die neue Stellung, die die Bundesrepublik durch die letzte politische Entwicklung in Europa einnimmt, macht es notwendig, ohne Rücksichtnahme auf den in weite Ferne gerückten deutschen Friedensvertrag eine klare Rechnung aufzustellen. Die Meinung, daß eine Aufrechnung zwischen deutschen Restitutions-

ansprüchen und österreichischen Entschädigungsforderungen an Deutschland aus der Zeit der deutschen Besetzung unmöglich sei, muß fallen gelassen werden. Grundsätzlich muß auch die Heranziehung von deutschem privatem Eigentum zur Befriedigung österreichischer Ansprüche an das Deutsche Reich in Betracht gezogen werden, falls eine Generalabrechnungen zugunsten Österreichs ausgeht. Die gegenteilige Argumentation mit der Haager Landkriegsordnung und ähnlichen Rechtsnormen ist angesichts der völkerrechtlichen Praxis seit dem Ersten Weltkrieg nicht stichhaltig. Die österreichischen Ansprüche aus der Okkupation enthalten unter anderem die Forderung aus der Wegnahme des Gold- und Devisenschatzes aus der Österreichischen Nationalbank, die Verrechnung der während des Krieges vom Deutschen Reich aufgenommenen Zwangsanleihen, die nach dem Krieg die „Aktiva“ der österreichischen Geldinstitute belasteten, die Verrechnung der Forderungen österreichischer Banken gegen deutsche Banken, Abrechnungen der noch offenen Forderungen aus Kriegswirtschafts- oder Wehrmachtsaufträgen, Entschädigungen für das Vermögen politisch Verfolgter, das als Juva, Reichsfluchtsteuer oder auf direktem Wege nach Deutschland gebracht wurde, ferner den Ersatz der Österreich zugefügten Kriegsschäden sowie Ersatz des infolge Kriegs- und Nachkriegereignissen im Ausland und besonders in den Oststaaten als „Deutsches Eigentum“ enteigneten österreichischen Vermögensstandes usw.

Die deutschen Restitutionsforderungen

Was die deutschen Restitutionsforderungen anbetrifft, so ist zunächst alles Österreichische Staatseigentum (Verwaltungsgebäude, Forderungen und Beteiligungen des Fiskus, Eigentum von Bahn, Post und allen Unternehmungen der Öffentlichen Hand) auszuschneiden. Ferner natürlich alle Arisierungen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß bei Hunderten von Kapitalgeschäften das Deutsche Eigentum im Jahre 1938 durch sogenannte deutsche Investitionen entstand, die nichts

anderes waren als die österreichischen Reserven aus der österreichischen Zeit. In der Reichsmark-Eröffnungsbilanz nach dem Anschluß Österreichs wurden diese stillen Reserven aufgelöst und erschienen schon wenige Wochen nachher, also zu einer Zeit, da ein effektiver österreichischer Kapitalzufluß noch gar nicht erfolgt sein konnte, als neuer Aktivposten. So wurden Betriebe in den Komplex des Deutschen Eigentums hineingezogen, ohne daß überhaupt jemals deutsches Kapital zugeflossen wäre. Was die verstaatlichten Betriebe anbetrifft, kommt eine Entschädigung für private Beteiligungsrechte in Frage, aber wohl in keinem Falle eine Rückerwerbung in Natura.

Die grundsätzliche Einstellung in Österreich gegenüber Restitutionsforderungen, wie sie bisher von deutscher Seite in erster Linie durch das Sprachrohr des Schutzverbandes beschlagnahmter Vermögen in Österreich (München) gestellt wurden, ist nicht ganz einheitlich. Während das Außenamt bekanntlich eine unnachgiebige Haltung einnimmt, steht man in übrigen Regierungskreisen auf dem Standpunkt, daß der ganze Fragenkomplex in gutnachbarlichen Verhandlungen gelöst werden soll, sobald keine Hindernisse von alliierter Seite mehr vorliegen, da dies auch im Interesse der allgemeinen wirtschaftlichen Beziehungen gelegen sei. Den deutschen privatrechtlichen Ansprüchen stehen unter anderem der jetzige Handelsminister Böck-Greissau und der Präsident der Industriellenvereinigung Lauda wohlwollend gegenüber.

Kapitalbeteiligungen und Auslandsanleihen

Von deutscher Seite sind schon Andeutungen gefallen, die auf eine mehr oder minder ausgedehnte Wiederbelebung deutscher Kapitalbeteiligungen an der Österreichischen Volkswirtschaft hinauslaufen. Solchen Absichten steht man in Wien etwas skeptisch gegenüber. In diesem Zusammenhang wurde auch die Finanzierung der deutschen Ruhrkohlenlieferungen durch Kapitalbeteiligungen in Österreich angeregt sowie deutsche Beteiligungen an der Erschließung der österreichischen Wasserkräfte. Man ist

in Österreich wohl an Auslandskapital in Anleihenform interessiert, sperrt sich aber gegen den Einfluß ausländischen Geldes in Form von Beteiligungen. Bekanntlich waren bei den Vorarlberger Illwerken Besprechungen im Gange, der Rheinisch-Westfälischen Elek-

trizitätsgesellschaft, unter deren Patronat ein großer Teil der Illwerke im Kriege errichtet wurde, wieder maßgeblichen Einfluß zu sichern. Dieser Versuch wurde sehr bald von Wien aus unterbunden.

Die jüngsten Besprechungen in Stuttgart, Bonn und Wien standen

bereits im Zeichen der neuen Entwicklung, die von beiden Teilen eine große Portion guten Willens und Verständnis für die Lage des Partners verlangen wird, wenn das schwierige Problem des deutschen Eigentums im europäischen Geiste gelöst werden soll. (K.)

MSA: Fortsetzung der Wirtschaftshilfe oder militärpolitische Neuschöpfung?

Gedämpfte Zustimmung

Ohne großes Aufsehen wechselte die ECA. in ihrem Namensschild zwei Buchstaben aus und wandelte sich in die Mutual Security Agency, das Amt für wechselseitige Sicherheit. Bei der Rückerinnerung an den für deutsche Verhältnisse ganz ungewöhnlichen „Publicity - Rummel“ des Marshallplans stimmt manchen dieser kaum betonte Wechsel bedenklich und man wirft die staatsrechtlich bedeutsame Frage auf, ob hier ein grundsätzlicher Wandel eingetreten sei, der absichtlich mißachtet wurde. Um diese Frage zu beantworten, muß man sich über die Zielsetzung beider Institutionen im klaren sein sowie sich die Verwirklichung des Marshallplans noch einmal ins Gedächtnis rufen.

Entstehung der ECA

Die Bedrohung der Türkei und Griechenlands durch Ostblockstaaten veranlaßte im März 1947 Präsident Truman, für diese Länder ein umfassendes Hilfsprogramm vorzuschlagen. Daraus entwickelte sich — intensiviert durch das Scheitern der Moskauer Außenministerkonferenz — der Plan des damaligen Außenministers Marshall: Unterstützung der Wiederherstellung der europäischen Wirtschaft, wenn die europäischen Nationen selbst den ersten Schritt zur Zusammenarbeit

ergreifen. Bei der ersten Konferenz im Hochsommer des gleichen Jahres lehnten zuerst die UdSSR. und später alle anderen Ostblockstaaten ihre Beteiligung ab. Man zog im Osten ein ähnliches Hilfswerk mit umgekehrten Vorzeichen auf, das aber alsbald sang- und klanglos einschlief. Bis zum Anlaufen des Planes vollzog sich nun ein scheinbarer politischer Frontwechsel als Konsequenz aus der wachsenden Ost-West-Spannung: Ziel des Planes sollte es sein, die westlichen, freiheitlichen Völker wirtschaftlich so zu stärken, daß ein Einbruch des Kommunismus in die sich bildende Wohlstandsfront vereitelt werden könne. Die Notwendigkeit dieser, in den USA. immer wieder betonten Zielsetzung wurde durch die damals einsetzende Sowjetisierung der Tschechoslowakei bestätigt. Die unmittelbare und brutale Reaktion der Sowjets auf die westdeutsche Währungsreform — die Belagerung Westberlins — sowie der zwei Jahre später erfolgende plötzliche Überfall in Korea sollten eigentlich den letzten Zweifeln die Augen geöffnet haben: Der Vormarsch der „friedliebenden“ Ostblockstaaten läßt sich nicht durch Entgegenkommen und Verhandeln aufhalten, sondern nur durch Aufzeigen der wirtschaftlichen und militärischen Macht und gegen-

seitige Förderung des Friedens und Wohlstandes in allen demokratischen Ländern sowie Beseitigung sozialer Spannungen.

Gleiche Zielsetzung der MSA?

Die wirtschaftlichen Ziele des Marshallplanes sind also nur als ein Zwischenspiel oder anders ausgedrückt als ein wichtiges Mittel zur Erreichung des Gesamtzieles „Förderung und Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstandes aller freiheitsliebenden Völker“ zu verstehen. Dieses Zwischenziel wurde durch Aktivierung aller aufbauwilligen Kräfte und Zuwendung von 12 Mrd. Dollar vor schnell erreicht. Während vom zweiten Planjahr an der Nachdruck auf die europäische Koordinierung gelegt wurde, erfolgte alsdann eine Schwergewichtsverlagerung von der wirtschaftlichen Erholung auf die Erfüllung wachsender Sicherheitsbedürfnisse. Sechs Monate vor Planablauf wurde die ECA. in die MSA. umgewandelt, wobei diese Nachfolgebehörde — ausgestattet mit einem Etat von 7,3 Mrd. Dollar für das Jahr 1951/52 — den größten Teil des ECA.-Stabes und seiner Aufgaben mit übernahm. Für Deutschland ist der Anteil allerdings wesentlich geschrumpft: Während im Monatsdurchschnitt des Jahres 1950 für 150 Mill. Dollar Importe auf Grund der Auslandshilfe erfolgten und



VEREINSBANK IN HAMBURG

AUSSENHANDELSBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 34 10 15
TELEGR.-ADR.: VEREINSBANK, FERNSCHREIBER: 021:1203 UND 021:1461